

die ihr nicht zustehende Initiative ergreifen, theils den künftigen Ständeversammlungen auf eine unzulässige Weise vorgreifen werde. Er halte auch 3) den Antrag für zu früh, indem erst die neuen Institute und Einrichtungen ins Leben getreten sein müßten, bevor man sich mit den Gesetzbüchern beschäftigen könne.

Bürgermeister Ritterstädt: Ueberflüssig und verfassungswidrig könne er den Antrag denn doch nicht finden, da es mit dem ständischen Petitionsrechte in Verbindung stehe, auf die Erlassung von Gesetzbüchern anzutragen, und nur die Fertigung von Gesetzentwürfen die Initiative bilden werde.

Secretair Harß: Alle Mitglieder, welche bisher ihre Ansichten ausgesprochen, schienen damit einverstanden zu sein, daß die Ertheilung eines Civil- und Criminalgesetzbuches ein großes Bedürfnis geworden sei. Er seiner Seits halte letzteres für das nothwendigere, und müsse sehr wünschen, daß man sich mit Codicirung des Civilrechts nicht übereile. Es walte bei den Vorsetzern, welche ein Civilgesetzbuch wünschten, eine gewisse Vorstellung vor, indem sie in der Meinung seien, sie würden alsdann sogleich voraussehen können, wie die Entscheidung eines Rechtsstreites ausfallen müsse. Hierin täusche man sich aber sehr, denn in sehr seltenen Fällen handele es sich um eine Ungewißheit der Rechtsnormen, sondern um die Constatirung des Facti, was auch bei einem Gesetzbuche gleich schwierig bleiben werde. Er glaube fest, daß nach Einführung eines neuen Civilgesetzbuches lange Zeit eine Art von Ungewißheit des Rechtszustandes verbleiben werde, da in keinem Gesetzbuche auf jeden speciellen Fall Rücksicht genommen werden könne, und nach dessen Erscheinen ein großer Theil der jetzt vorhandenen Entscheidungen, die man als Präjudicien zu betrachten habe, unbrauchbar werde. Dieß Alles nun solle keinesweges gegen eine Codicirung des Civilrechts sprechen, aber doch dadurch der Antrag gerechtfertigt werden, daß man die Sache entweder ganz übergehe, da von der Regierung bereits Zusicherungen geschehen, oder doch wenigstens die Zeit nicht fest bestimme, bis zu welcher man die Vorlegung wünsche. Um des eigenen Bestehens der Sache willen solle man lieber noch bis zur nächsten Ständeversammlung warten, um etwas Gediegenes zu fertigen. Die Regierung werde übrigens wohl, wenn sie es sonst vermöge gewiß nicht zögern, ohne daß man sich im Voraus über die Zeit bestimme.

v. P o l e n z: Nicht übereinstimmen kann ich mit dem letzten geehrten Sprecher; denn obgleich ein Laie in der Jurisprudenz nach Erscheinen des Civilgesetzbuches nicht im Stande sein dürfte, sich selbst zu sagen, wie eine Streitsache enden muß, so wird ihm doch ein redlicher Sachwalter, dafern ein positives Recht festgestellt ist, mit ziemlicher Gewißheit angeben können, ob in der Hauptsache eine günstige Entscheidung zu hoffen steht, was jetzt der geschickteste Jurist nicht vermag; dieß ist für alle Rechtnehmer und für jeden, der Etwas besitzt, ein wahrhaft peinlicher Zustand.

Seit fast einem Menschenalter existirt in Sachsen der

Wunsch, welcher hier zur Sprache kommt, und da ich seit einer Reihe von Jahren in mancherlei Beziehungen zu meinen Landesleuten stehe, so darf ich versichern, daß von allen Ständen das Erscheinen eines Civilgesetzbuches als das dringendste Bedürfnis angesehen wird. Man hält es mit Recht für eine schwierige Arbeit! wenn aber so viele Juristen in der 2. Kammer die Bearbeitung zweier Gesetzbücher und der Proceßordnung bis zur nächsten Ständeversammlung für möglich hielten, so sollte ich auf deren Autorität wohl annehmen dürfen, daß mindestens in 6 Jahren der Entwurf des Civilgesetzbuches bewerkstelligt werden könne.

Man beschleunigt die Emanirung des Criminalgesetzbuches, zu welchem seit 30 Jahren schon Materialien gesammelt werden, und doch läßt sich aus den lauten und wiederholten Klagen über Ungewißheit des Civilrechts schließen, daß die Codicirung des letzteren noch dringender sei; daher finde ich es höchst zweckmäßig und nothwendig, daß, wie die verehrliche Deputation gethan, ein Zeitpunkt festgesetzt und nicht über das Jahr 1839 hinausgeschoben werde, in welchem man das Erscheinen des Civilgesetzbuches mit Zuversicht erwartet.

Der Präsident nimmt das Wort: Wenn er sich im Allgemeinen dem Deputationsgutachten anschließe, so freue es ihn um so mehr, als er schon früher beabsichtigt habe, der Ständeversammlung einen Plan vorzulegen, wie man bei der Berathung über Gesetzbücher verfahren, wie man der allzulangen Dauer des Landtags vorbeugen, und seinen Arbeiten einen systematischen Zusammenhang verschaffen könne. Der Vortrag des D. Haase habe geschienen dieß minder nothwendig zu machen, denn er habe denselben Gegenstand zur Sprache und in die Hände der Deputationen gebracht. Die Bearbeitung von Gesetzbüchern könne nur entweder in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße oder so erfolgen, daß die Ständeversammlung den ihr vorgelegten Entwurf einer Deputation übergebe, und deren Auslassung in einem Vorberichte erwähne. Während dieser Zeit beseitige sie ihre übrigen Geschäfte, und vertage sich, sobald sie sich auch über den Vorbericht ausgesprochen habe, bis dahin, wo ihr das Hauptgutachten der Deputation vorgelegt werden könne. Die Regierung habe die Vorlegung eines neuen Criminalgesetzbuches bis zum nächsten Landtage bereits zugesichert, und was das Civilgesetzbuch, so wie die Proceßordnung anlange, so möge man dem Verlangen, sie bis zum Jahre 1839 vorgelegt zu sehen, noch die Worte: „dafern möglich,“ beifügen. Was die so sehr zu wünschende baldige Beendigung des gegenwärtigen Landtags anlange, so stimme er im Wesentlichen der Aeußerung des Hrn. Staatsministers v. Könnert bei, und erlaube sich vorzuschlagen: Es möchten die beiderseitigen Directorien oder eine aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzte Deputation von den königl. Commissarien vernehmen, welche Gesetzentwürfe und sonstige Gegenstände die Regierung noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags vorzulegen beabsichtige, daß sie das Dringende von dem weniger Dringenden scheidet und gleichzeitig oder doch gleichmäßig in beiden Kammern referire, worauf dann letztere sich darüber ent-